

<p style="text-align: center;">Gewinnabführungsvertrag (Stand: 28. März 2014)</p>	<p style="text-align: center;">Gewinnabführungsvertrag (Entwurf EbnerStolz vom 8. April 2022)</p>	<p style="text-align: center;">Anmerkungen</p>
<p style="text-align: center;">Gewinnabführungsvertrag</p> <p style="text-align: center;">zwischen der</p> <p style="text-align: center;">Mainova Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main</p> <p style="text-align: center;">- nachstehend „Organträgerin“ genannt -</p> <p style="text-align: center;">und der</p> <p style="text-align: center;">SRM StraßenBeleuchtung Rhein-Main GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main</p> <p style="text-align: center;">- nachstehend „Organgesellschaft“ genannt -</p>	<p style="text-align: center;">Änderungsvereinbarung zum</p> <p style="text-align: center;">Gewinnabführungsvertrag</p> <p style="text-align: center;">zwischen der</p> <p style="text-align: center;">Mainova Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main</p> <p style="text-align: center;">- nachstehend „Organträgerin“ genannt -</p> <p style="text-align: center;">und der</p> <p style="text-align: center;">SRM StraßenBeleuchtung Rhein-Main GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main</p> <p style="text-align: center;">- nachstehend „Organgesellschaft“ genannt -</p> <p style="text-align: center;">29. Juni 2007</p> <p style="text-align: center;">(geändert am 28. März 2014)</p>	

<p>Präambel</p> <p>Am Stammkapital der SRM Straßenbeleuchtung Rhein-Main GmbH in Höhe von EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend) ist die Mainova Aktiengesellschaft mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 100 % des Stammkapitals beteiligt.</p> <p>Zwischen der Mainova Aktiengesellschaft und der SRM Straßenbeleuchtung Rhein-Main GmbH wird der folgende</p>	<p style="text-align: center;">I. Vorbemerkung</p> <p>Die im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 7173 eingetragene Aktiengesellschaft unter der Firma Mainova Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main ist alleinige Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 79883 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma SRM Straßenbeleuchtung Rhein-Main GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main.</p> <p>Die Organträgerin und die Organgesellschaft haben am 29. Juni 2007 einen Gewinnabführungsvertrag geschlossen, welcher am 28. März 2014 geändert wurde. Die Änderung wurde am 6. Juni 2014 in das Handelsregister eingetragen.</p> <p>Organträgerin und Organgesellschaft gehören zum Stadtwerke-Frankfurt Konzern, innerhalb dessen mehrere Gewinnabführungs- bzw. Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge bestehen.</p> <p>Zur terminologischen wie inhaltlichen Vereinheitlichung der verschiedenen Gewinnabführungs- bzw. Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge innerhalb des</p>	<p>umformuliert (SRM Straßenbeleuchtung Rhein-Main GmbH = Organgesellschaft, Mainova AG = Organträgerin)</p>
--	---	--

<p style="text-align: center;">Gewinnabführungsvertrag</p> <p>geschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Gewinnabführung</p> <p>(1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 ist der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist, abzuführen. § 301 AktG gilt entsprechend.</p>	<p>Stadtwerke-Frankfurt Konzerns soll auch der vorliegende Gewinnabführungsvertrag überarbeitet und angepasst werden.</p> <p>Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien die folgende Zweite Änderungsfassung des zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft am 29. Juni 2007 geschlossenen Gewinnabführungsvertrags.</p> <p style="text-align: center;">II. Gewinnabführungsvertrag</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Gewinnabführung</p> <p>(1) Die Organgesellschaft ist verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Für den Umfang der Gewinnabführung gilt, neben und vorrangig zu § 1 Abs. 2 dieses Vertrages, § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.</p>	<p>umformuliert (bislang Wiedergabe § 301 AktG aF) und neu eingefügt: „gilt, neben und vorrangig zu § 1 Abs. 2 dieses Vertrages“ sowie Aufnahme dynamischer Verweis auf § 301 AktG</p>
---	---	--

<p>(2) Mit Zustimmung der Organträgerin kann die Organgesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.</p> <p>Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen nach S. 2, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.</p>	<p>(2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.</p> <p>(3) Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrages zu verwenden, soweit § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung dem nicht entgegensteht, oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen oder ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrages stammt, dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden.</p> <p>(4) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht und wird fällig zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Gewinn entstanden ist.</p>	<p>geringfügig entsprechend Wortlaut § 14 S. 1 Nr. 4 KStG umformuliert</p> <p>umformuliert und ergänzt: „soweit § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung dem nicht entgegensteht“</p> <p>neu eingefügt</p>
--	--	---

<p style="text-align: center;">§ 4 Wirksamwerden und Dauer des Vertrages</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Wirksamwerden, Vertragsdauer, Kündigung</p>	
<p>(1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der jeweils zuständigen Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung geschlossen. Er wird mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend für das im Jahr der Eintragung laufende Geschäftsjahr bzw. Rumpfgeschäftsjahr.</p>	<p>(1) Dieser Vertrag in der Fassung vom 1. 2022 bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam. Dieser Vertrag beginnt rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Vertrag wirksam wird.</p>	<p>umformuliert</p>
<p>(2) Der Vertrag wird mindestens auf die Dauer von fünf Jahren, jedenfalls aber bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 fest abgeschlossen und verlängert sich jeweils unverändert um ein Jahr, wenn er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt wird. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der jeweils anderen Gesellschaft an.</p>	<p>(2) Dieser Vertrag in der Fassung vom 1. 2022 hat eine feste Mindestlaufzeit (Vertragsmindestlaufzeit). Die Vertragsmindestlaufzeit endet zum Ablauf des 31. Dezember 2027. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils unverändert um ein Jahr, wenn er nicht vorher gekündigt wurde. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erstmalig zum Ende der Vertragsmindestlaufzeit, danach auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden.</p>	<p>umformuliert, Vertragsmindestlaufzeit angepasst</p>

<p>(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.</p>	<p>(3) Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt auch die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Vertragsparteien, eine Veräußerung der Gesellschaftsanteile oder der Beteiligungsmehrheit an der Organgesellschaft, der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft durch die Organträgerin oder eine Einbringung der Organgesellschaft, gleichgültig, ob diese auf das Ende oder im Laufe eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft erfolgen.</p>	<p>umformuliert und ergänzt</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Schlussbestimmungen</p>	<p>(4) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Schlussbestimmungen</p>	<p>neu eingefügt</p>
	<p>(1) Die Kosten der Beurkundung des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft zu diesem Vertrag und die Kosten der Eintragung im Handelsregister trägt die Organgesellschaft.</p>	<p>neu eingefügt</p>

<p>(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgesehen ist. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.</p> <p>(2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmungen den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einen in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit beruht. Es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.</p>	<p>(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich zwingend eine strengere Form vorgeschrieben ist.</p> <p>(3) Die Bestimmungen dieses Vertrages sind so auszulegen, dass die von beiden Vertragsparteien gewollte ertragsteuerliche Organschaft in vollem Umfang wirksam bleibt. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags darüber hinaus rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die weggefallene Bestimmung so zu ersetzen, dass sie dem erstrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Ergebnis, insbesondere der Beibehaltung einer ertragsteuerlichen Organschaft, möglichst nahekommt. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Vertragslücken.</p>	<p>letzter Satz gestrichen</p> <p>umformuliert</p>
---	--	--